

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/087-103>

Rg **2** 2003 87 – 103

Francisca Loetz

Sprache in der Geschichte

Linguistic Turn vs. Pragmatische Wende

Abstract

Historical studies are based predominantly on written sources. These sources, in turn, are the product of verbal portrayal and human communication. In other words, they are linguistic documents. The »linguistic turn« has drawn particular attention to the consequences of this aspect of historical sources and, as a result, has triggered much controversy in the field of history. The »pragmatic turn«, however, has been all but ignored by historians, in spite of its clear focus on human communication. This essay aims to address the problem of verbal portrayal in written sources. It posits the thesis that, under certain circumstances, the »linguistic turn« and the »pragmatic turn« harbour a methodical potential of considerable value in examining the issue of the verbal character of written sources. First of all, the terms »linguistic turn« and »pragmatic turn« will be defined. This will be followed by a discussion of the contribution that the »linguistic« and »pragmatic turn« respectively make to the interpretation of sources, by way of example of early modern lawcourt records. Finally, drawing upon examples of cases of blasphemy in early modern Zurich, the essay will outline the prospects for historical research when sources are read not only as linguistic documents but also as records of verbal communication.



Sprache in der Geschichte

Linguistic Turn vs. Pragmatische Wende*

Ohne Quellen keine Geschichtswissenschaft. Ohne Sprache keine Quellen. Quellen wiederum sind Erzeugnisse verbaler Darstellung und menschlicher Kommunikation. Doch wie ernst nimmt die Geschichtswissenschaft den sprachlichen Charakter ihrer Quellen?¹ Diese Frage hat in letzter Zeit der linguistic turn mit Vehemenz gestellt. Die sprachpragmatische Wende hingegen ist in der Geschichtswissenschaft kaum rezipiert worden, obwohl sie menschliche Kommunikation in den Brennpunkt ihres Interesses stellt.² Zwar kennt die Geschichtswissenschaft das Thema Kommunikation, doch fasst sie hierunter Formen der Informationsübermittlung mit Hilfe eines infrastrukturellen Mediums.³ Kommunikation im Sinne von sprachlicher Interaktion spielt in dieser Kommunikationsgeschichte keine wesentliche Rolle.⁴ Ziel dieses Aufsatzes ist es daher, das Problem sprachlicher Vermittlung in textlichen Quellen zu behandeln. »Linguistic turn« und »pragmatische Wende«, so die These dieses Beitrags, tragen unter bestimmten Bedingungen methodische Potentiale in sich, die bei der Auseinandersetzung mit dem Problem des sprachlichen Charakters von Textquellen weiterführend sind.⁵ Um diese These auszuführen, wird eingangs erläutert, was unter »linguistic turn« und »sprachpragmatische Wende« gefasst werden soll. Dabei wird auf eine Differenzierung der jeweiligen Standpunkte verzichtet, weil hier nur deren sprachphilosophische Grundsatzpositionen interessieren. Um sodann zu diskutieren, welchen Beitrag »linguistische« und sprachpragmatische Wende zur Quelleninterpretation leisten, werden frühneuzeitliche Gerichtsakten herangezogen. Sie dienen in Begrenzung auf die deutschsprachige Forschung zur Veranschaulichung der Argumentation, weil sie im Sinne des linguistic turn als besonders erzählfreudig gelten und zudem aus der kommunikativen Situation der Befragung heraus entstehen. Abschließend wird am Beispiel von Gotteslästerungen aus dem frühneuzeitlichen Zürich gezeigt, welche Perspektiven sich für die historische Forschung eröffnen, wenn Quellen nicht nur als sprachlich verfasste Dokumente, sondern auch als Zeugnisse sprachlicher Kommunikation gelesen werden.⁶

* Ich danke Werner Bomm für die präzise und ausführliche Kritik am Manuskript.

1 Sprache lässt sich allgemein als ein System von Bedeutungen verstehen. In diesem weiten Sinne können auch Zahlenreihen, Bilder oder materielle Dokumente sprachliche Zeugnisse sein. Freilich konzentrieren sich Historiker und Historikerinnen zumeist auf sprachliche Zeugnisse im engeren

Sinne, auf textliche Quellen. Daher grenzen die folgenden Überlegungen das Problem nicht textlicher Quellen aus.

2 Allerdings plädierte Robert Jütte bereits vor einigen Jahren anhand frühneuzeitlicher Beschwerdeschriften dafür, eine historische »Sprechakt-Analyse« zu entwickeln (vgl. R. JÜTTE, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen

Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von H. HUNDSBICHLER, Wien 1992, 159–181). Jüttes Aufforderung ist jedoch nahezu folgenlos verhallt.

3 Nicht umsonst beschäftigen sich Fachzeitschriften, Tagungen oder neuere Sammelbände etwa mit dem Thema des Postwesens, der Verkehrswege oder der Presse. Vgl. z. B. das Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte, die Augsburger Frühneuzeittagung von 2001 oder Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von W. RÖSENER, Göttingen 2000.

4 So widmet sich die Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften dem Thema »sprache macht geschichte«. Sprache wird hier jedoch unter Aspekten der Semiotik und des linguistic turn behandelt, ohne Probleme der Kommunikation aufzugreifen. Vgl. ÖZG 10 (1999).

5 Zur eigenen Problematik der Historischen Semantik vgl. R. REICHARDT, Historische Semantik zwischen *lexicométrie* und *New Cultural History*. Einführende Bemerkungen zur Standortbestimmung, in: ZHF 21 (1998) 7–28; H.-J. LÜSEBRINK, Begriffsgeschichte, Diskursanalyse und Narrativität, in: ebd., 29–44. Die älteren programmatischen Überlegungen Hans Ulrich Gumbrechts zur Begründung einer historischen Textpragmatik sind, soweit ich sehe, ohne größere Konsequenzen geblieben. Vgl. H. U. GUMBRECHT, Historische Textpragmatik als Grundlagenwissenschaft der Geschichtsschreibung, in: Lendemains 6 (1977) 125–135.

6 Zum Stellenwert von Gerichtsakten, die das »pralle Leben« zu dokumentieren scheinen, vgl. K. SIMON-MUSCHEID, Gerichtsquellen und Alltagsgeschichte, in: Medium Aevum Quotidianum 30 (1994) 28–43; DIES., Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsflechte im Prozessverlauf, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15. bis

»Linguistic turn« und »pragmatische Wende«

18. Jahrhundert), hg. von M. HÄBERLEIN, Konstanz 1999, 35–52; in Bezug auf die Prozessakten des Reichskammergerichts: W. SCHULZE, Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, hg. von W. SCHULZE, Berlin 1996, 319–325.

7 Zu einer Einordnung des »linguistic turn« in die sprachphilosophische und postmoderne Diskussion der Linguistik vgl. A. HORNSCHIEDT, Der »linguistic turn« aus der Sicht der Linguistik, in: Vom Ende der Humboldt-Kosmen. Konturen von Kulturwissenschaft, hg. von B. HENNINGSSEN und S. M. SCHRÖDER, Baden-Baden 1997, 175–206.

8 Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Diskussion um den linguistic turn im Einzelnen zu verfolgen. Aus der Unmenge der Literatur seien nur wenige einschlägige Reader genannt:

Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, hg. von C. CONRAD und M. KESSEL, Stuttgart 1994; Kultur und Geschichte. Neue Einblicke in alte Beziehungen, hg. von C. CONRAD und M. KESSEL, Stuttgart 1998; The Postmodern History Reader, hg. von K. JENKINS, London, New York 1998; Beyond the Cultural Turn.

New Directions in the Study of Society and Culture, hg. von V. E. BONNELL und L. HUNT, Berkeley, Los Angeles, London 1999. Die sprachlichen Abgrenzungsstrategien, welche die Befürworterinnen des linguistic turn bzw. dessen Kritikerinnen verfolgen, untersucht: K. J. MACHARDY, Geschichtsschreibung im Brennpunkt postmoderner Kritik, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 4 (1993) 337–369.

9 Daher provoziert auch die Forderung eines »get the story crooked!« den Vorwurf, Geschichtsdarstellung im Sinne des linguistic turn führe auf ein »telling as you like it« hinaus. Zu dieser Debatte vgl. beispielsweise H. KELLNER, Language and Historical Representation, in: The Postmodern History

Mit Linguistik haben die verschiedenen Positionen des »linguistic turn« streng genommen nichts zu tun.⁷ Linguistik beschäftigt sich mit der Analyse sprachlicher Phänomene, die als System theoretisch begründet werden sollen. Die Diskussion jedoch, die unter dem Stichwort »linguistic turn« läuft, ließe sich treffender als Kontroverse um eine narrative Wende charakterisieren. Aus der Literaturwissenschaft kommend, vertreten die Verfechter des linguistic turn – um es auf eine knappe Formel zu bringen – die These, dass jeglicher Zugang zur Welt sprachlich vermittelt und damit »Text« ist.⁸ Da Welt ausschließlich sprachlich verfasst ist, existiert keine Welt, die es hinter der Sprache zu entdecken gäbe. Texte sind also sprachliche Gebilde, die vielfältige Versionen von Welt darstellen, ohne dabei in einer eindeutigen Beziehung zur Wirklichkeit zu stehen. Hieraus folgt für die Interpreten dieser »Texte«, dass sie aus ihren Vorlagen genauso wenig die eine gültige, in einer tieferen Textschicht verborgene »richtige« Darstellung oder Meistererzählung freilegen wie sie ihre eigene Darstellung den Regeln sprachlicher Gestaltung entziehen können.⁹ Aufgrund ihrer sprachlichen Verfasstheit können Wirklichkeit als objektiv Gegebenes, als Faktum, und Wirklichkeit als mehrdeutig Gedeutetes, als Fiktion, prinzipiell nicht voneinander unterschieden werden. Zugespitzt ließe sich für die Geschichtswissenschaft formulieren, dass zwei Konsequenzen aus diesem Verständnis von »Text« folgen: Historikerinnen können nicht eigentlich fragen, *was* Quellen von vergangener Wirklichkeit berichten, sondern allein »dekonstruieren«,¹⁰ *wie* sie von ihr berichten und somit erfassen, wie vergangene Entwürfe von Welt aussehen. Ferner sind Historiker selbst gezwungen, ihre Erkenntnisse in kulturell definierten Mustern der Erzählung einzubetten. Laut »linguistic turn« hat sich Geschichtswissenschaft also mit der Frage zu beschäftigen, wie einerseits Quellen und wie andererseits deren Interpreten durch ihre Erzählung Welt darstellen. Die Wende, die somit Vertretern des linguistic turn vollziehen, besteht darin, dass sie sich von der Vorstellung verabschieden, Welt bzw. Wirklichkeit könne an sich erfasst werden.

Auch die pragmatische Wende kehrt sich von einem alten Erkenntnisziel ab. Sprachpragmatik fragt nicht, wie ein sprachliches Zeichen Wirklichkeit abbildet, auch nicht, wie die Regeln

Reader (Fn. 8) 127–138; G. HIMMELFARB, Telling As You Like It: Postmodernist History and the Flight from the Fact, in: ebd., 158–174. Zur Diskussion, wie nach dem Ende der Meistererzählung unter den Bedingungen des »emplotment« postmodern historisch erzählt werden kann, vgl. in einer durchaus selbstkritischen Zwischenbilanz K. HALTTUNEN, Cultural History and the Challen-

ge of Narrativity, in: Beyond the Cultural Turn (Fn. 8) 165–181; besonders: 171.

10 Der theoretisch aufgeladene Begriff der Dekonstruktion scheint mir teilweise zu einem Synonym von »Analyse« zu verflachen. Um die Vorsicht, die mir daher gegenüber dem Dekonstruktionsbegriff geboten scheint, auszudrücken, setze ich den Begriff hier in Anführungszeichen.

einer Sprache erschlossen werden können, die ein Sprachsystem begründen. Vielmehr gilt es die Anwendung von Sprache zu untersuchen. An die Stelle der Beschäftigung mit Sprache an sich rückt die Untersuchung der Verständigung von Menschen mittels Sprache; damit wird verbale Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand. Schematisch gesprochen, geht die linguistische Pragmatik hierbei von zwei Kommunikationskonzepten aus: von Modellen des Sprechakts zum einen und von Modellen der Sprechhandlung zum anderen.¹¹

Für John Searle und John Austin, die »Väter« der Sprechakttheorie, stellt jede sprachliche Äußerung einen Sprechakt dar, der in verschiedene Typen eingeteilt (z. B.: Bitte, Aufforderung, Befehl etc.) werden kann.¹² Ein Sprechakt besteht aus vier Teilakten: einem lokutionären, einem illokutionären, einem propositionalen und einem perlokutionären.¹³ Der lokutionäre Teilakt bezieht sich auf die lautliche Formulierung einer Äußerung. Der illokutionäre umfasst die Art und Weise, wie sich Sprechende an jemanden wenden. Was sie dabei über die Welt aussagen, bestimmt deren propositionalen Gehalt.¹⁴ Der perlokutionäre Akt weist darauf hin, was oder wen Sprechende eigentlich mit dem meinen, was sie sagen.¹⁵ Sprechen ist demnach mehr, als grammatikalisch korrekte Sätze zu bilden; sprechen heißt mit Worten etwas tun, wie dies der treffende Titel des Grundlagenwerks von Austin *How to do things with words* verdeutlicht.¹⁶ Das Konzept des Sprechakts sucht also nicht, das Verhältnis von Wirklichkeit und sprachlichem Zeichen zu klären. Es betont vielmehr, dass Welt durch den situationspezifischen Akt der Redeedeutet wird.

Die Sprechakttheorien, die von Austin und Searle in den 60er Jahren entwickelt worden sind, weisen einige grundsätzliche Schwächen auf. Ohne auf die entsprechenden sprachphilosophischen und linguistischen Kontroversen einzugehen, sollen hier lediglich zwei prinzipielle Einwände formuliert werden: Sprechakttheorie orientiert sich zum einen allein an den Sprechenden, zum anderen ausschließlich an deren Intentionen. Es geht um die funktionalistische Frage, was Sprechende tun und welche Zwecke sie verfolgen, wenn sie reden. Insofern ließen sich daher Sprechakttheorien als eine Variante von Motivationsforschung bezeichnen. Dass ein Sprechakt ungewollte Wirkungen auslösen kann, ist im Konzept jedoch nicht vorgesehen. Welche Leistung die Adressierten vollbringen, um zu verstehen, was die Sprechenden implizit aus-

11 Da es hier allein darum geht, die Modelle in ihren Grundzügen vorzustellen, wird auf ihre ausführliche Diskussion in der Linguistik verzichtet. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass in der älteren Literatur der Ausdruck »speech act« häufig als »Sprachhandlung« eingedeutscht worden ist. Sprechhandlung hingegen ist ein Begriff, der in Kritik am Mo-

dell des Sprechakts nicht nur den Handlungscharakter von Kommunikation unterstreichen, sondern auch hervorheben soll, dass sich sprachliche Handlungen aus verschiedenen verbalen Akten zusammensetzen und nicht umgekehrt. Vgl. hierzu: Sprechakt, in: Metzler Lexikon Sprache, hg. von HELMUTH GLÜCK, Stuttgart, Weimar 1993, 592 f.; Sprechhandlung, in: ebd., 596.

12 Die folgende Gegenüberstellung von Sprechakt und Sprechhandlung orientiert sich an der besonders verständlichen Darstellung in: A. LINKE, M. NUSSBAUMER, P. PORTMANN, Studienbuch Linguistik, 3. Aufl. Tübingen 1996, 182–202.

13 Die Teilakte sind im Verlauf der Diskussion des Modells von Searle, Austin und deren Kritikern unterschiedlich konzeptionalisiert worden. Daher variieren deren Bezeichnungen. Ich benutze im Folgenden die gängigsten Termini.

14 Aussagen über die Welt zu treffen heißt z. B. eine Information liefern, eine Aufforderung aussprechen, ein Urteil abgeben etc.

15 Ein Direktor beispielsweise, der seinen Angestellten mit einem »auch schon da« begrüßt, wird vermutlich nicht konstatieren, dass dieser zu einer bestimmten Uhrzeit eingetroffen ist, sondern wird ihm zu verstehen geben wollen, dass er unpünktlich sei und dies künftig zu unterlassen habe.

16 J. AUSTIN, *How to Do Things With Words*, Oxford 1962.

drücken, bleibt im dunkeln. Daraus folgt, dass Sprechakttheorien sprachliche Kommunikation nur »halb«, d. h. aus der Perspektive der Sprechenden in ihrer jeweils einzelnen sprachlichen Äußerung erfassen. Diese werden somit zu Monologisierenden. Sprechakttheorien verfehlen also den Dialog- bzw. Kommunikationscharakter sprachlicher Äußerungen.

Aus dieser Kritik sind seit den ausgehenden 60er Jahren Modelle der Sprechhandlung entstanden, die mit den Namen ihrer Begründer Erving Goffman, Harvey Sacks und H.P. Grice verbunden sind.¹⁷ Auch sie beschäftigen sich mit der Frage, wie Gesprochenes gleichzeitig Nicht-Gesagtes (in der Terminologie von Grice »Implikaturen«) transportiert.¹⁸ Anstatt zu verfolgen, was Sprecher auch unausgesprochen beabsichtigen, setzen Modelle der Sprechhandlung einen anderen Akzent. Sie versuchen zu erklären, wie die Adressierten in der Lage sind, zu begreifen, was Sprecherinnen mit ihrem Gesagten und Nicht-Gesagten meinen.¹⁹ Anstatt hierzu verbale Äußerungen isoliert für sich zu betrachten, untersuchen sie, wie sich Redezüge aufeinander beziehen und aufgrund bestimmter »Konversationsmaximen« Wirkung erzielen. Sprechhandlungstheorien betrachten somit Kommunikation als Handeln im Sinne einer kooperativen Interaktion:²⁰ Kommunikation beruht darauf, dass die einen zumindest im Prinzip so reden, dass die anderen verstehen können, was sie meinen.²¹ Eine sprachliche Äußerung wird dadurch zu einer Handlung, dass die Hörenden in jeglicher sprachlichen Formulierung ein Agieren erkennen. Diesem Modell zufolge existiert in der kommunikativen Situation keine sprachliche Artikulation für sich; eine sprachliche Äußerung wird stets interpretiert, indem die Adressierten auf die Intention der Handelnden zurückschließen. Bei der Entschlüsselung dessen, was die Sprecher meinen, d. h. bei der Entschlüsselung ihrer Implikaturen, können hierbei verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zur Wahl stehen.²² Kommunikation beruht also darauf, Bewertungen von Handlungen auszutauschen. Dies setzt jedoch voraus, dass diejenigen, die miteinander kommunizieren, über ein gemeinsames, nicht allein situationsspezifisch, sondern auch sozial definiertes Wissen verfügen, mit dessen Hilfe sie sich verständigen.²³ Die Sprechenden gehen davon aus, dass sie zusammen mit den Adressierten eine sprachliche Gemeinschaft bilden. Sie erwarten daher, dass die Adressierten Äußerungen in ihren Kontext einzuordnen vermögen und

17 Vgl. als einschlägige Publikationen: E. GOFFMAN, *Forms of Talk*, 2. Aufl. Philadelphia 1995; H. P. GRICE, *Studies in The Way of Words*, Cambridge, Mass. 1989; H. SACKS, *Lectures on Conversation*, 3. Aufl. Oxford 1998.

18 Der Terminus Implikatur ist ein Gricescher Neologismus, der markieren soll, dass Implikatur und Implikation (ebenso wie »implikatieren« und »implizieren«) voneinander zu unterscheiden sind. Hiernach bezeichnen Implikationen rein logische oder semantische Informationen, die ohne Rücksicht auf die jeweilige Redesituation erkannt werden können. Unter Implikaturen hingegen werden Rückschlüsse verstanden, die aufgrund bestimmter Annahmen über den kooperativen Charakter der verbalen Interaktion oder »Konversation« im Gesagten das Gemeinte erfassen. »Konversation« bezeichnet also nicht wie im Deutschen die gepflegte Unterhaltung, sondern den kontextgebundenen sprachlichen Austausch; daher auch der Begriff der konversationellen Implikatur. Zu dieser Erklärung vgl. E. ROLF, *Sagen und Meinen. Paul Grices Theorie der Konversations-Implikaturen*, Opladen 1994, 14. Zur Benutzung des Verbs »implikatieren« vgl. F. LIEDTKE, *Das Gesagte und das Nicht-Gesagte. Zur Definition von Implikaturen*, in: *Implikaturen. Grammatische und pragmatische Analysen*, hg. von F. LIEDTKE, 3. Aufl. Tübingen 1995, 19–46.

19 Zur Problematik der Griceschen Trennung von Gesagtem und Nicht-Gesagtem sowie dessen Konversationsmaximen vgl. R. KELLER, *Rationalität, Relevanz*

und Kooperation, in: *Implikaturen* (Fn. 18) 5–18; hier: 5–12.

20 Die Bestimmung dieser Konversationsmaximen wird weiterhin von der Sprachwissenschaft diskutiert. Vgl. etwa hierzu die kritischen Ausführungen bei: E. ROLF, *Sagen und Meinen* (Fn. 18), bes.: 113–254.

21 Kooperation meint also ein minimales gemeinsames Interesse an Verständigung, nicht unbedingt

gegenseitiges, produktives Einverständnis. Zu dieser Präzisierung vgl. A. LINKE, M. NUSSBAUMER, P. PORTMANN, *Studienbuch* (Fn. 12) 196.

22 Vgl. G. HARRAS, *Handlungssprache und Sprechhandlung. Eine Einführung in die handlungstheoretischen Grundlagen*, Berlin, New York 1983, 22.

23 Vgl. G. HARRAS, *Handlungssprache* (Fn. 22) 64.

diese somit entlang bestimmter verbaler Verhaltenskonventionen auffassen.²⁴

Diese Theorie der Sprechhandlung oder konversationellen Implikatur²⁵ ergänzt die Sprechakttheorie in entscheidender Weise. Zum einen bindet sie die Interpretationsleistung der Hörenden in Kommunikation ein: Kommunikation ist nicht eine Summe einzelner Sprechakte, sondern eine Kette Zug um Zug miteinander ausgetauschter Sprechhandlungen. Zum anderen verweist sie auf das soziale Wissen, ohne das sich Sprechende und Hörende nicht verständigen können: Das Verständnis von Kommunikation wird grundsätzlich kontextabhängig. Die dritte konzeptionelle Erweiterung besteht darin, dass die Theorie der konversationellen Implikatur zwischen dem Gelingen und dem Erfolg einer Sprechhandlung unterscheidet. Eine kommunikative Handlung gilt dann als »gelingen«, wenn die Adressierten verstehen, was die Sprechenden wollen. »Erfolgreich« ist die Sprechhandlung hingegen nur dann, wenn die Adressierten die Intentionen der Sprechenden auch erfüllen.²⁶ Sprachlich miteinander zu kommunizieren heißt also, dass Sprechende und Adressierte sich dank sozial definierter Wissensbestände gegenseitig verständigen können, ohne dass sie deswegen ein Einverständnis erreichen müssen. Modelle der Sprechhandlung versuchen demnach nicht, zu erfassen, was Sprechende bewegt, ein bestimmtes Ziel erreichen zu wollen; Sprechhandlungstheorien betreiben insofern keine Motivationsforschung. Sprechhandlungstheorien erschließen vielmehr die Absichten der Sprechenden allein indirekt aus den Wirkungen, die ihre Äußerungen bei den Adressierten zeitigen.

Vertreter des linguistic turn und der pragmatischen Wende, »Narrativisten« und »Pragmatiker«, teilen hinsichtlich des Verhältnisses von Sprache und Welt eine gemeinsame philosophische Position.²⁷ Sie suchen nicht, Aussagen über das Verhältnis von Sprache und Welt zu treffen. Für beide verständigen sich Sprechende lediglich darüber, wie sie Wirklichkeit anhand bestimmter sprachlicher Konventionen beschreiben. Wirklichkeit ist also für beide Disziplinen eine prinzipiell sprachliche Konstruktion und nichts objektiv Gegebenes und Erkennbares. Trotz dieser gemeinsamen sprachphilosophischen Prämissen unterscheiden sich linguistic turn und pragmatische Wende jedoch in einem wesentlichen Punkt. Im Prinzip können »Narrativisten« die Welt beliebig konstruieren. Fiktion kennt keine grundsätzlichen Grenzen. Fiktion

Vertreter des linguistic turn. Er ist nicht zu verwechseln mit den »Narrativisten«, die sich dagegen verwahren, dass Geschichtsdarstellung zugunsten von Strukturanalyse auf Erzählung verzichten müsse. Vgl. zu dieser Debatte Otto Ulbrichts Plädoyer, mit den Mitteln der mikrohistorischen Erzählung zu einer aussagekräftigen Analyse zu gelangen: O. ULBRICHT, *Der Tod eines Bettlers. Dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse*, in: *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag*, hg. von A. LUBINSKI, T. RUDERT und M. SCHATTKOWSKY, Weimar 1997, 379–397.

24 Wenn z. B. um zwei Uhr morgens bei einer Professorin das Telefon klingelt, diese abnimmt und ein Student sich nach der Öffnungszeit der Institutsbibliothek erkundigt, die Professorin darauf ihren Studenten entrüftet fragt, ob er wisse, wieviel Uhr es sei, dann erwartet sie nicht die Angabe einer Uhrzeit. Sie macht vielmehr deutlich, dass sie die nächtliche Störung für höchst unangebracht hält. Diese

Implikatur aber lebt davon, dass beide die sozialen Regeln im Umgang mit Telefonaten kennen und sich daher darüber verständigen können, dass der Anruf deplaziert ist. Doch zum Glück ist das Beispiel fiktiv.

25 Zum Begriff s. Fn. 18.

26 Vgl. G. HARRAS, *Handlungssprache* (Fn. 22) 167.

27 Der hiesige Begriff der Narrativisten bezieht sich auf die diversen

- 28 Hierbei spielt es keine Rolle, ob Fakten positivistisch als etwas betrachtet werden, das geschehen ist und damit unabhängig von historischer Interpretation existiert oder ob Geschehenes erst durch Interpretation den Status eines historischen Faktums erhält. Als prononcierter Vertreter des positivistischen Faktenverständnisses vgl. RICHARD J. EVANS, *Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis*, Frankfurt, New York 1998, 78–103. Zur Gegenüberstellung von »nudum factum« und historischer Tatsache hingegen vgl. aus der Fülle der Literatur beispielsweise H.-J. GOERTZ, *Umgang mit Geschichte. Eine Einführung in die Geschichtstheorie*, Reinbek 1995, 95 f.
- 29 Dies bringt m. E. Hans-Jürgen Goertz auf den Punkt, wenn er davon spricht, dass Historiker interpretieren, was und wie etwas geschehen, nicht aber, dass es geschehen ist. Vgl. H.-J. GOERTZ, *Umgang mit Geschichte* (Fn. 28) 96.
- 30 So hält etwa Roger Chartier daran fest, dass selbst um literarische Qualität bemühte Geschichtsdarstellung im Gegensatz zu Belletristik immer an die überlieferten Quellen und an die Interpretationsregeln der scientific community gebunden ist. Vgl. R. CHARTIER, *L'Histoire culturelle entre »Linguistic Turn« et Retour au Sujet*, in: *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, hg. von H. LEHMANN, Göttingen 1995, 31–58; hier: 55.
- 31 Freilich können solche »Phantasieprodukte« für die Geschichtswissenschaft dann ein nützliches Arbeitsinstrument sein, wenn sie als kontrafaktische Geschichte

kann auch mit den gesellschaftlichen Regeln der Erzählkonventionen brechen. Sie muss sich weder an diese Regeln halten noch brauchen diese nachprüfbar zu sein. »Pragmatiker« hingegen gehen vom Prinzip der interaktiven Kooperation aus. Gesprächspartnerinnen verständigen sich über eine gemeinsame Welt, wie sie im sozialen Wissen verankert ist, ohne sich deswegen über die Interpretation der Wirklichkeit einig sein zu müssen. Auch diese Welt ist zwar konstruiert, aber nicht willkürlich produzierbar, da sie notwendig an das Regelwissen der Gesellschaft zurückgebunden, also intersubjektiv nachvollziehbar ist.

Was nutzen die obigen Überlegungen der historischen Forschung? Sie stellen die weiterhin vielfach unterschätzte Frage nach dem ontologischen Charakter von »Fakten« in der Geschichte. In seiner radikalen Konsequenz besagt der linguistic turn, dass Geschichtswissenschaft nicht einmal von facta bruta ausgehen kann, da auch diese sprachlich konstruierten Deutungen einer vergangenen Wirklichkeit sind. »Narrativisten« erteilen somit der durchaus verbreiteten Vorstellung, Historikerinnen hätten die Realität der Vergangenheit auf der Grundlage von Fakten zu rekonstruieren, eine Absage.²⁸ Für sie kann Geschichtswissenschaft Quellen allein als sprachliche Deutungen von Wirklichkeit wiederum auslegen; Faktum und Fiktion sind nicht voneinander zu trennen. Hier ist jedoch zu Recht eingewandt worden, dass Historiker in ihrer Interpretation an die Quellenüberlieferung gebunden sind. Zwar produzieren sie eine sprachliche und mehrdeutige Konstruktion der Vergangenheit, doch ist diese nicht beliebig.²⁹ Sie muss den »Konstruktionsregeln« der scientific community, die wiederum in den Regelerwartungen ihrer Gesellschaft eingebunden ist, genügen und kann daher die von den Quellen gelieferten Bausteine nicht beliebig zusammensetzen.³⁰ Somit sind Historikerinnen in ihrer narrativen »Kreativität« Grenzen gesetzt, wollen sie ernsthafte Geschichtsschreibung betreiben und nicht »reine Erfindungen« präsentieren.³¹ Dies bleibt am Beispiel von Gerichtsakten auszuführen.

Linguistic turn und Pragmatische Wende in der Geschichtswissenschaft: Die Auswertung von Gerichtsakten

Wem ist es nicht schon einmal so ergangen? Man sitzt im Archiv, liest diverse Dokumente und trifft plötzlich auf Figuren, die

Gedankenexperimente zu heuristischen Zwecken anzustellen suchen. Zur Auseinandersetzung mit der Frage des Erkenntniswerts solcher Gedankenexperimente vgl.: H. MULISCH, *Die Zukunft von gestern. Betrachtungen über einen ungeschriebenen Roman*, Berlin 1995; A. DEMANDT, *Ungezeichnete Geschichte. Ein Traktat über die Frage: Was wäre geschehen, wenn?*, 2. Aufl. Göttingen

1986. Das gleiche Experiment wie Demandt unternehmen verschiedene Autoren in: *Was wäre gewesen wenn?*, hg. von R. COWLEY, München 2000. Zur Diskussion des Stellenwerts von »Alternativ- und Parallelgeschichte« vgl. außerdem: *Was wäre wenn. Alternativ- und Parallelgeschichte, Brücken zwischen Phantasie und Wirklichkeit*, hg. von M. SALEWSKI, Stuttgart 1999.

direkt einem Pikaroroman zu entstammen scheinen. Hans Wingarten aus Zürich ist ein solcher Fall.³² Im Jahre 1520 musste er unter der Hand des Scharfrichters sein Leben lassen. Im Todesurteil, das auf die Aussagen der Zeugen verweist, heißt es:

uff ein zit hatt Er Ein kartenspiel zum venster uß wellen werffenn unnd so Im sollichs gewert wordenn, hatt Er, der hanns Wingarten gerett, Es muß hinuß, obschon gott selbst daruff sässe, unnd daruff geschworen, das dich gotz Joseph als Kindli müßli makers schend, kan Ich darin keins gewinnenn, Gots funff wunden, gotz küre, gots felti, gots lidenn unnd sollichs onzall. So denne uff Ein zitt hatt er Im spil geschworn, das dich gotz krütz Im himel schend als Joseppen, warumb hast unserm hergott nit Ein oppriment In sin müßli gethan, damit Im Du vergeben hettest, unnd das dich gots krütz als Registers schend und derglichen schwüre gots wunden, gots macht, gots sacrament, gotz funnf lidenn. Witer hat Er mit verdachtem muott an Ein Wand geschribenn: »Frid und gnad, wen hast Ein end, das dich gotz ertrich schend.« Aber hatt er geschribenn allein ein oder samer gotz himelll und Ertrich Ich schië darzu.³³

Folgt man den Überlegungen des linguistic turn, ist die zitierte Passage alles andere als ein sachliches Rechtsdokument. Statt das Faktum einer Gotteslästerung zu registrieren, erzählt sie eine Geschichte. Da will ein Spieler – wohl im Zorn über die verlorengangene Partie – ein Kartenspiel aus dem Fenster werfen. Als er daran gehindert wird, begeht er mannigfaltige, unerhörte Gotteslästerungen.³⁴ Doch damit nicht genug. Wingarten wird sich bei einer anderen Gelegenheit erneut an Gottes Ehre vergreifen und zugleich sein zweifelhaftes poetisches Talent zum Besten geben. Aus einem banalen Alltagsgeschehen ist eine eindrückliche Erzählung geworden.³⁵ Sie spiegelt wider, wie ein Blasphemiker juristisch konstruiert wird. Bereits die auffälligen Lücken im Urteilstext verdeutlichen dies. So weiß die Akte nichts davon zu berichten, dass Wingarten für seinen ersten Tabubruch bestraft worden war. Wollte die Justiz, die sonst gerne mit dem guten bzw. schlechten Leumund der Angeklagten argumentierte, vertuschen, dass ihr Wingarten durch die Finger gegangen war? Oder stilisierte sich die Justiz als milde Obrigkeit, die einen Fehltritt auch mal durchgehen ließ? Die Frage ist nicht zu klären. Doch eines wird ersicht-

32 Nicht umsonst wurde Wingarten die Ehre zuteil, zum Helden eines Comics zu avancieren. Vgl. F. BÜNZLI und M. ILLI, *Hirsebarden und Heldenbrei*, Bern 1995, 42–44.

33 Staatsarchiv Zürich (= StZH), B VI. 2498, f. 3or.

34 Zu den Einzelheiten der Formulierungen, die hier nicht weiter zu interessieren brauchen, vgl. F. BÜNZLI und M. ILLI, *Hirse-*

barden und Heldenbrei (Fn. 32) 42–44.

35 Allerdings hat diese Geschichte weder einen Anfangs- noch einen Mittelteil. Die Zürcher Akten geben über Wingarten nichts weiter als das Todesurteil preis.

- 36 StZH, B VI. 2498, f. 30r.
- 37 Zur theatralischen Selbstinszenierung von Blasphemikern vgl. G. SCHWERHOFF, *Starke Worte. Blasphemie als theatralische Inszenierung von Männlichkeit an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit*, in: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von M. DINGES, Göttingen, 1998, 237–263.
- 38 Allerdings können Gerichtsprotokolle sehr unterschiedlich aussehen. Inquisitionsprotokolle in der Form des gebrochenen Blatts halten die Fragen der Untersuchenden fest und reduzieren die Antwort der Befragten auf ein ja oder nein, das nur vereinzelt in knappen Sätzen ausgeführt wird. Andere Gerichtsprotokolle hingegen räumen den vermeintlich freien Darstellungen der Befragten einen großen Raum ein, ohne die gestellten Fragen zu notieren. Zur Geschichte des Inquisitionsverfahrens und der hierbei entwickelten Protokollformen vgl. K. HÄRTER, *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hg. von A. BLAUERT und G. SCHWERHOFF, Konstanz 2000, 459–480. Zur Diskussion der erzählfreudigen Akten der Zürcher Frühen Neuzeit vgl. F. LOETZ, *Mit Gott handeln, Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen, 2002, 97–108.
- 39 Vgl. etwa U. GLEIXNER, »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt, New York 1994; S. KIENITZ, *Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg*, Berlin 1995. Am programmatischsten: U. GLEIXNER, *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle*, in: *Werkstatt Geschichte* 11 (1995) 65–70.

lich: Die Story von der Wiederholungstat lässt das Fehlverhalten Wingartens als um so schwerwiegender erscheinen. Die Geschichte erhält somit einen dramatischen Spannungsbogen. Die Akte Wingarten bietet jedoch nicht nur einen packenden Plot, sie kreierte sich auch ihren eigenen Protagonisten. Statt sich mit der üblichen juristischen Kategorisierung zu begnügen, Wingarten habe *schantlich böß uncristenlich schwür und gotslestrung gethan und mit verdachtem muott gerett*,³⁶ führt sie die einzelnen Formulierungen auf, die dieser im Munde geführt haben soll. Somit unterstreicht die Akte den unerhörten Charakter der Worte, die Wingarten zum übermütigen Maulhelden, cholischen Spieler, tragischen Narren und religiösen Provokateur werden lassen.³⁷ Das Urteil, das einen faktischen Straftatbestand sachlich zu überliefern scheint, entpuppt sich als mehrdeutiges und nach juristischen Kriterien dramaturgisch gestaltetes Dokument.

Mit den Augen des linguistic turn gelesen, sind nicht nur Gerichtsurteile, sondern auch Gerichtsprotokolle³⁸ Zeugnisse erzählerischer Darstellung.³⁹ Die Einsicht, dass Aussagen vor Gericht keine unbefangene freie Rede, sondern zweckgebundene Erzählungen sind, ist nicht neu.⁴⁰ Doch verweisen auch jüngere deutschsprachige Publikationen zusätzlich auf die sprachliche Verfasstheit dieser »Texte«,⁴¹ die es verbiete, in ihnen zwischen Factum und Fictio trennen zu wollen.⁴² Die folgende Argumentation soll zeigen, dass diese These nur begrenzt trägt, weil menschliche Kommunikation »rein fiktive« Erzählung ausschließt. Hierzu ein Beispiel aus der Zürcher Justizpraxis:⁴³ Im Jahre 1636 schickte Hans Heinrich Meyer als Vogt von Knonau ein Protokoll seines Verhörs mit Michael Wyß an den Zürcher Rat. Der Vogt meldete, er habe Wyß verhört, weil dieser *die Allmacht Gottes, desglichen, die herren predicantten, ehrverletzlich angriffen, gschächt und gschändt* habe. Der Angeklagte habe geantwortet:

er wußße um söllichem allen nüt, er seig gar treuncken gsin, habe er etwas wider die heilig Bibblen, oder herren predicantten gredt, seige imme sölliches von grund sines hertzens leid. Begäret daruff mit weinenden augen, von Gott dem Allmächtigen und eurer ersamen Oberkeit, gnad unnd barmhertzigkeit, seige allwëgen zuo kilchen ganngen, deßen sin her pfarrer unnd kilchgnößßen ime zügnüs geben verdint, heüge sich auch in der herschaft verhalten, daß sines halben kein klag.⁴⁴

40 Vgl. L. HOFFMANN, *Kommunikation vor Gericht*, Tübingen 1983, 107.

41 Freilich bleibt hierbei der Textbegriff meist recht offen. Symptomatisch scheint mir hierfür zu sein, dass Monika Mommertz in ihrem Vorschlag, Gerichtsakten als sprachlich konstituierte Handlungszusammenhänge zu lesen, nicht nur mit einem pauschalen Verweis auf den Handlungs-

charakter von Sprache auskommt, sondern auch Sprache mit Diskurs gleichsetzt und dabei »Diskurs« als sprachpragmatischen Terminus und zugleich spezifischen Foucaultschen Begriff verwendet (vgl. M. MOMMERTZ, »Ich, Lisa Thielen«, *Text als Handlung und sprachliche Struktur – ein methodischer Vorschlag*, in: *Historische Anthropologie* 4 [1996], 303–329; zum Handlungsbegriff: 304,

Das Knonauer Schreiben beschreibt eine Kommunikation vor Gericht und enthält die typischen Brechungen der Textgattung Gerichtsprotokoll: Der Angeklagte nimmt zunächst zu einem abgeschlossenen Geschehen Stellung. Dies geschieht aus seiner eigenen Perspektive. Er versucht dabei mit Blick auf das Gericht zu argumentieren, d. h. sich auf möglichst geschickte Weise zu rechtfertigen. Der Vogt wiederum nimmt schließlich als Protokollant eine Einordnung des Vergehens unter justizrelevanten Kriterien vor. Im weiteren Verlauf des Protokolls wird er die umstrittene Aussage, die Bibel sei nicht Gottes Wort, als Gotteslästerung kategorisieren. Wie erzählerisch das Schreiben auch erscheinen mag, es ist weder ein Dokument unmittelbarer Wirklichkeit noch ein Produkt freier Erfindung. Es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen dem, was der Vogt herausfinden und als Delikt kategorisieren will, und dem, was der Befragte auszusagen willens und in der Lage ist. Wie jedes Gerichtsprotokoll ist die Knonauer Akte also ein komplexes, da narrativ und kommunikativ mehrfach gebrochenes Zeugnis. Sie ist ein Ausdruck verschiedener Darstellungsperspektiven und Darstellungsinteressen, die sich jeweils an den Relevanzkriterien des Gerichts orientieren.

Dieses Ergebnis ist nicht so trivial, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. Unterzieht man das Knonauer Schreiben einer Griceschen Konversationsanalyse, wird ersichtlich, inwiefern das Modell der Sprechhandlung konventionelle Formen der Quellenkritik zu verfeinern erlaubt: Über den illokutionären Akt des Wyß lassen sich lediglich Vermutungen anstellen. Der propositionale Gehalt der Anklage dagegen ist unzweifelhaft. Der Vogt macht eine Aussage über die Welt, er beschuldigt Wyß eines Vergehens. Was der Vogt damit meint, ist ebenso unmissverständlich. Wie die Reaktion des Angeklagten zeigt, verfolgt der Vogt perlokutionär das Ziel, vom Angeklagten ein Schuldbekenntnis zu erreichen. Wyß jedoch schlüsselt die Implikaturen des Vogts auf ambivalente Weise auf. Einerseits lässt er die Sprechhandlung des Vogts gelingen. Er gibt zu erkennen, dass er verstanden hat, wessen er angeklagt wird. Er räumt ein, einen Fehler begangen zu haben, sofern die Anklage gerechtfertigt sei. In diesem Falle bitte er um Gnade, die er als rechtschaffener Bürger verdiene. Andererseits bringt Wyß die Sprechhandlung des Vogts zum Scheitern. Wyß behauptet, sich keiner Schuld bewusst zu sein. Die konversationellen Implikaturen dieser verbalen Handlungskette verdeutlichen demnach, inwiefern

Anm. 10; als Beispiel der Gleichsetzung von Text als Handlung und Diskurs, 323). Diskurs bezeichnet in der Sprachpragmatik jedoch Strukturen, die es erlauben, Folgen von Sprechhandlungen zu größeren kommunikativen Einheiten zu kombinieren. Der Begriff ist also nicht mit dem Habermasschen oder Foucaultschen Verständnis von Diskurs zu verwechseln. Vgl.

hierzu: Diskurs, in: Metzler Lexikon Sprache, 144 f.

- 42 Vgl. hierzu etwa U. GLEIXNER, »Das Mensch« und »der Kerl« (Fn. 39) 19–21. Malcolm Gaskill geht sogar soweit, »Fiction in the Archives« dadurch nachweisen zu wollen, dass Morddarstellungen im frühneuzeitlichen England nach heutigen Maßstäben mit übernatürlichen Phänomenen argumentierten. Diese Tatsache

belege, dass die Erzähler sich nicht an einer objektiv gegebenen, sondern an einer kulturell konstruierten Welt orientierten. Dabei übergeht Gaskill die Frage, ob die Darstellung von Mordfällen (vornehmlich in Druckschriften) allgemein mit Aussagen vor Gericht gleichzusetzen ist. Vgl. M. GASKILL, Reporting Murder. Fiction in the Archives in Early Modern England, in: *Social History* 23 (1998) 1–30; insbesondere 1–5, 27–30.

- 43 Die folgenden Beispiele sind bewusst einfach gewählt, um eine Diskussion im Detail, die zu viel Raum in Anspruch nähme, zu vermeiden.
- 44 StZH, A.27.74, Aussage Michael Wyß, 21.8.1636.

Vogt und Angeklagter sprachlich kooperieren. Sie teilen beide die Vorstellung, dass die Behauptung, die Bibel sei nicht Gottes Wort, einen Normbruch darstelle. Wyß stellt die Anklage als solche nicht in Frage. Vogt und Angeklagter gehen weiterhin davon aus, dass ein Untertan, der ein Delikt begangen hat, sich als reuig zu erweisen habe. Wer aber bereue, der dürfe auch als einsichtiger Untertan an die Barmherzigkeit der Obrigkeit appellieren. Die Verantwortung für ein Vergehen trage aber nur, wer zurechnungsfähig sei. Trunkenheit mache jedoch geschäftsunfähig. Dies habe die Obrigkeit zu berücksichtigen. Wyß hätte sich wohl kaum dieser Argumentation bedient, hätte er nicht vorausgesetzt, dass er mit ihr das Gericht überzeugen könne. Propositional führt Wyß also in seiner Aussage Argumente für seine Unschuld an. Dabei anerkennt er auf der perlokutionären Ebene symbolisch die Aufsichtsfunktion der Obrigkeit, die dem reuigen Sünder Nachsicht schuldet.

Der Vorteil dieser Analyse besteht darin, dass es das Modell der konversationellen Implikatur erlaubt, präzise zu explizieren, worin der Unterschied zwischen dem Gesagten und dem Gemeinten liegt.⁴⁵ Sie ermöglicht es systematisch zu paraphrasieren und somit nachzuvollziehen, wie die Sprecher und Adressaten sprachlich kooperieren und dabei unterschiedliche Darstellungsinteressen verfolgen. Der springende Punkt in der Rechtfertigung des Wyß ist nicht die Frage, ob er tatsächlich aus Trunkenheit Gott gelästert hat oder nicht. Der Schlüssel zum Verständnis der Gerichtsszene liegt vielmehr darin, dass die Art und Weise, wie sich Zürcher der Frühen Neuzeit auf religiöse Normen bezogen, etwas Spezifisches über die Relevanz von Religion in dieser Gesellschaft aussagt.⁴⁶

Das Beispiel Wingarten und Wyß zeigt, dass Sprechhandlungsmodelle durchaus mit dem linguistic turn kompatibel sind, da sie eine Möglichkeit bieten, Zeugnisse menschlicher Kommunikation als sprachlich verfasste Ausdrucksformen zu behandeln. Sie fragen nach der Inhaltsseite einer verbalen Äußerung, doch nicht um eine objektive Wirklichkeit, die hinter ihr verborgen wäre, freizulegen. Sprechhandlungsmodelle analysieren vielmehr die Prinzipien, nach denen sich die Kommunikationsteilnehmer/innen gegenseitig verständlich machen und untersuchen somit sprachlich intersubjektiv gedeutete Welt. Sprechhandlungsmodelle tragen daher zur Sensibilisierung gegenüber dem Problem der »Textproduktion« bei, auf das die dekonstruierenden Ansätze zu Recht hinweisen. Die konversationsanalytische Auswertung der Beispiele verdeutlicht aber

45 In seinem Plädoyer für eine historische Diskursanalyse unterstrich Jütte die Notwendigkeit, »Inhalt und Form sprachlichen Handelns in seiner historisch-sozialen Bedingtheit und Entwicklung« zu erfassen, um »Texte nicht mehr allein von der Inhaltsseite aus zu betrachten, sondern hinter der sprachlichen Form auch gesellschaftliche Konventionen, Ritualisierungen und Institutionalisierungen zu erkennen« (R. JÜTTE, Sprachliches Handeln [Fn. 2], 161 bzw. 180). Mit dieser Konzentration auf die Ausdrucksseite, auf die sprachliche Form einer verbalen Äußerung gerät jedoch deren Inhaltsseite als Spannungsverhältnis von Gesagtem und Gemeintem zu sehr aus dem Blickfeld.

46 Zur Sprechakttheoretischen Diskussion von frühneuzeitlichen Gotteslästerungen vgl. programmatisch: J. FAVRET-SAADA, *Rush-die et compagnie. Préalables à une anthropologie du blasphème*, in: *Ethnologie française* 22 (1992) 251–260. Disparate, empirische Untersuchungen trägt in Anschluss an einen knappen theoretischen Vorspann zusammen: A. CABANTOUS, *Histoire du*

blasphème en Occident XVIe – XIXe siècle, Paris 1998. Eine theoretisch wie empirisch begründete Monographie hat vorgelegt: G. SCHWERHOFF, *Gott und die Welt herausfordern, Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, Habilitationsmanuskript, Bielefeld 1996.

auch, dass diejenigen, die vor Gericht aussagen, keinen frei fiktiven »Text« erschaffen. Die Situation der Rede vor Gericht bedingt vielmehr, dass die Sprechenden nicht nur ihre subjektiven Standpunkte äußern, sondern in spezifischer Weise sprachlich miteinander kooperieren, sofern sie sich der kommunikativen Situation nicht völlig verweigern. Den Sprechenden stehen somit zwar sprachliche Spielräume zur Verfügung, in denen sie ihre Worte strategisch einsetzen können, doch sind die Befragten genauso wenig autonom Erzählende wie die Richter autonome Hörer/Leser ihrer »Texte« sind. Vor den Schranken des Gerichts sind Beklagte, Zeuginnen und Richter vielmehr an die Kriterien gebunden, die für das Justizverfahren relevant sind, wenn auch viele erzählerische Momente in die Darstellungen einfließen. Diese belegen, wie sich die Beteiligten unter bestimmten Relevanzsetzungen über das tatsächlich Geschehene narrativ verständigen.⁴⁷ Die Gegenüberstellung von Tathergang (Faktum) und dessen sprachlicher Verfasstheit in den Aussagen (Fiktion) ist deswegen zwar nicht in der Schärfe möglich, wie häufig vorausgesetzt, kann aber auch nicht prinzipiell aufgehoben werden.⁴⁸

Die bisherige Umsetzung von Überlegungen des linguistic turn wirft nicht nur die Frage auf, ob die Grenzen zwischen Tatsächlichem und Erzähltem zu sehr verwischt werden. Mir scheint ebenso der skeptische Einwand berechtigt zu sein, ob in der – zumindest deutschsprachigen – empirischen Forschung zwar die Terminologie des linguistic turn zur Anwendung gelangt, dessen sprachphilosophische Prämissen jedoch nicht konsequent vollzogen werden. So lässt sich durchaus formulieren, dass Schöffen, Richter oder ein Urteilstext ein fiktives Bild von den Beklagten konstruieren⁴⁹ und diese somit »über Attribuierungen definiert«⁵⁰ werden, also die Bedeutung eines Textes sich »nicht ausschließlich auf der Ebene seiner sprachlichen Gestaltung, sondern sozusagen zwischen diskursiven und nichtdiskursiven Akten konstituiert«.⁵¹ Ist dies aber nicht mit der argumentativ weniger aufwendigen Feststellung identisch, dass die an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten jeweils aus ihrer Perspektive einen Sachverhalt beschreiben und dabei Tatsachenaussagen treffen? Wird nicht die Ausgangsposition des linguistic turn, es gebe hinter den Texten keine eindeutige Wirklichkeit zu entdecken, trivialisiert, wenn Quellen aufgrund einer semantisch-syntaktischen Textanalyse »unterhalb ihrer auf den ersten Blick faßbaren ... Bedeutungen ›zum Sprechen gebracht«

47 Zur Bedeutung von Gerichtsprotokollen und Suppliken als Quellen, die von der Selbst- bzw. Fremdwahrnehmung der beteiligten Subjekte zeugen, vgl. Ego-Dokumente (Fn. 6).

48 Insofern stimme ich dem Argument von Michael Stolleis zu, dass der »changierende Grenzbereich zwischen gesicherter Geschichtsschreibung und frei erfundener Dichtung seine Schrecken« verlie-

ren sollte. Vgl. M. STOLLEIS, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«, Baden-Baden 1997, 16. Als Tagungsbericht zur Diskussion der vermeintlichen Schrecken der Diskursanalyse und linguistischen Wende außerdem: J. LANDWEHR, Vom Begriff zum Diskurs. Die »linguistische Wende« als Herausforderung für die Rechtsgeschichte?,

in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000) 440–442.

49 Da dankenswerterweise, so weit ich sehe, Monika Mommertz eine der wenigen im deutschen Sprachraum ist, die den Versuch unternommen hat, an einem kurzen, prägnanten Beispiel eine Quelleninterpretation im Sinne des linguistic turn vorzuführen, sei es hier erlaubt, ihre Argumentation als prototypisches Beispiel einer empirischen Anwendung des linguistic turn zu diskutieren. Zu ihrer präzisen und textnahen Interpretation eines eidlichen Schuldzugeständnisses einer 1604/05 im Brandenburgischen Angeklagten, die »Konstruktionen von Geschlecht im Kontext von Herrschaft und auf der Ebene von Sprache zu historisieren versucht«, vgl. M. MOMMERTZ, Lisa Thielen (Fn. 41), hier: 304.

50 Ebd. 321.

51 Ebd. 328.

werden«⁵² sollen? Dies scheint mir ebenfalls der Fall zu sein, wenn »das in einem Eidestext konstruierte ›Ich‹ in gewisser Weise fiktiv« ist, weil die zur Verbannung verurteilte Person der Ausweisung nicht folgt, das Urteil also erst einmal folgenlos bleibt.⁵³ Aus der Forschung ist indes bekannt, dass frühneuzeitliche Justiz auf der Normebene mit scharfen Strafen wie der langfristigen Ausweisung droht, um sich als streng und gerecht zu stilisieren und symbolisch ihren Machtanspruch zum Ausdruck zu bringen. In der Strafpraxis hingegen folgt die Justiz einem pragmatischen Kurs der Toleranz, in dem Urteile deutlich abgemildert oder aufgehoben werden können.⁵⁴ Verwässert daher das Argument vom gewissermaßen fiktiven Subjekt des Eidestextes nicht das Konzept der Fiktion als narrativ konstruierte Wirklichkeit, wenn Fiktion und symbolischer Drohcharakter von Gesetzestexten gleichgesetzt werden?

In der Anwendung, so das Zwischenfazit, steht der linguistic turn in der Gefahr, auf unnötig komplizierte Weise Ergebnisse zu Tage zu fördern, die auch mit konventionellen semantisch-syntaktischen Mitteln der Quelleninterpretation erreichbar sind. Um Text als Konstruktion von Wirklichkeit durch Subjekte und damit als Handlung zu dechiffrieren, bedarf es eines präziseren Verständnisses von sprachlicher Handlung. Hierzu leisten Sprechhandlungstheorien einen wichtigen Beitrag, wie ein weiteres Beispiel aus Zürich illustrieren soll.⁵⁵ Um 1545 gerieten in der Stadt Zürich Heini Breitinger aus Hottingen und ein Mann namens Sprüngli miteinander in Streit. Der Aussage Thoman Wetzels zufolge hatte Breitinger zuerst provoziert, indem er Sprüngli als Zwergen betitelt habe. Auf die Herausforderung habe Sprüngli erwidert:

»alls gewuß er ein Zwerg wer, so gwuß were der Breitinger ein Ketzler und Boßwicht. Da zwergete Inn der Breitinger abermaln. Daruff sprecher der Sprüngli: ›alls gwuß ich ein zwerg bin, so gwuß hast du ein ku geheýt.‹ Da seite der Breitinger: ›Sprüngli, du tribst unzimliche wort.‹ Uff das seigte der Sprüngli, der Breitinger solt zu Im kam. Da gienge er gegen Inn und spreche: ›Da bin Ich‹, gryffe auch mithin an sin gwer. Da fluche er Sprüngli.«⁵⁶

Zwar hatte sich Breitinger aufgrund seines Fluchens eigentlich einer Gotteslästerung schuldig gemacht, doch ist leicht zu erkennen, dass es sich hier um einen typischen frühneuzeitlichen Ehrkonflikt handelt. Der handfeste Krach erfolgte nach den Regeln der

Sprechhandlungen im Gerichtssaal nimmt in Hinblick auf eine Theorie richterlichen Urteilens die Hamburger Psychologin Gabriele Pötscher vor. Vgl. G. PÖTSCHER, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999. Vergleichbare grundlegende methodologische Reflexionen fehlen für die Geschichtswissenschaft. Einen ersten Beitrag leistet vom Strafrecht

herkommend: W. NAUCKE, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von J. SCHÖNERT, K. IMM und J. LINDER, Tübingen 1991, 59–86.

⁵⁶ StZH, A.27.10, um 1545.

⁵² Ebd. 305.

⁵³ Ebd. 326.

⁵⁴ Dies wird etwa in Augsburg ersichtlich, wo die Justiz das Strafmittel des Stadtverweises differenziert und flexibel zu handhaben weiß. Vgl. C. A. HOFMANN, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. von H. SCHLOSSER und D. WILLOWEIT, Köln, Weimar, Wien 1999, 193–237; insbesondere 203 f. Zur Diskussion der präventiven wie auch integrativen Funktion von Strafpraxis und symbolischer Strafandrohung vgl. K. HÄRTER, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: ZHF 26 (1999) 365–379; insbesondere 375 f.

⁵⁵ Eine kritische Würdigung der konversationsanalytischen Modelle für die Auswertung von

Retorsion und Eskalation, wie sie im zeitgenössischen Ehrkonzept⁵⁷ begründet waren: In der ersten Runde wählt Breitinger eine provozierende Sprechhandlung. Seine Äußerung, Sprüngli sei ein Zwerg, lässt sich illokutionär, propositional und perlokutionär mit den Sätzen »ich fordere dich heraus«, »du bist physisch deutlich kleiner als die Norm«, d. h. »ich bin dir haushoch überlegen« umschreiben. Breitingers Sprechhandlung ist gelungen und erfolgreich zugleich. Sprüngli erkennt Breitingers Anrede als Provokation (Gelingen der Sprechhandlung), nimmt die Herausforderung an (Erfolg der Sprechhandlung) und stellt das Kräftegleichgewicht mit der Beleidigung »Ketzer, Bösewicht« wieder her. Es folgt die zweite Runde, in der deutlich wird, welche Reaktionen Sprüngli auslöst. Sprüngli gibt sich nicht mit dem wiederhergestellten Patt zufrieden, sondern verschärft den Konflikt mit dem Vorwurf der »Bestialität«. ⁵⁸ In der nächsten Runde mahnt Breitinger Sprüngli ab (der Vorwurf der unziemlichen Rede). Die Sprechhandlung gelingt zwar, bleibt jedoch ohne Erfolg. Sprüngli verweigert sich dem Ausgleichsangebot Breitingers und treibt stattdessen die Eskalation weiter. Drohend fordert er seinen Kontrahenten auf, sich ihm doch zu nähern und gibt ihm damit zu verstehen, er stehe zu einem Zweikampf bereit. Breitinger läutet mit seinem »hier bin ich« das Finish ein. Mit seiner Äußerung gibt er nicht einfach seinen physischen Standort an, sondern macht deutlich, dass er die Aufforderung zur physischen Auseinandersetzung unbeeindruckt annimmt. Auch dieser Redezug zeigt Wirkung. Breitinger macht Anstalten, von der verbalen zur physischen Gewalt (Ziehen des Messers) überzugehen, um schließlich zur letzten blanken Waffe verbaler Gewalt zu greifen: die Verfluchung des Gegners. ⁵⁹ In der Folge der Redezüge wird klar, dass der Angegriffene die Flüche nicht nur lokutionär in den Mund nimmt. Er legt sich auch nicht propositional fest, dass etwa der Teufel Breitinger holen oder ihn eine Krankheit heimsuchen solle. ⁶⁰ Vielmehr signalisiert er illokutionär, dass nunmehr der Konflikt unausweichlich sei und er den Angreifer abwehre. Dabei sendet er ihm perlokutionär die Botschaft, dass Gott auf seiner Seite stehe, er also er Stärkere sei, da Gott ihn, seinen Kontrahenten, strafen werde. So jedenfalls dürfte die Wirkung von Flüchen zu erklären sein, wie sich anhand unzählig anderer Beispiele ausführen ließe. ⁶¹

Die angeführten Zürcher Beispiele zeigen, dass textliche Quellen als Produkte sprachlicher Kommunikation ernst genommen

57 Vgl. zum Begriff der Ehre und der damit einhergehenden Ehrhändel aus der mittlerweile vielfältigen Literatur: D. GARRIOCH, *Verbal Insults in Eighteenth Century Paris*, in: *Social History of Language*, hg. von P. BURKE und R. PORTER, Cambridge 1987, 104–119; L. FAGGION, *Points d'honneur, poings d'honneur. Violence quotidienne à Genève au XVIIe siècle*, in: *Revue du Vieux Genève* (1989)

15–25; M. DINGES, *Ehrenhändel als »Kommunikative Gattungen«*. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1992) 359–393; H. ROODENBURG, *De notaris en de erehandel. Beledigingen voor het Amsterdamsche notariaat, 1700–1710*, in: *Volkkundig Bulletin* 18 (1992) 367–388; L. GOWING, *Gender and the Language of Insult in Early Modern London*, in:

History Workshop 35 (1993) 1–21; *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von K. SCHREINER und G. SCHWERHOFF, Köln, Weimar, Wien 1995; R.-P. FUCHS, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805)*, Paderborn 1999.

58 Die Bezeichnung beinhaltet den Vorwurf, mit einer Kuh Geschlechtsverkehr gesucht bzw. getrieben zu haben. Zu diesem in der Schweiz besonders häufig verfolgten Delikt vgl.: In *Helvetios – Wider die Kuhschweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532*, hg. von C. SIEBER und T. WILHELMI, Bern, Stuttgart, Wien 1998.

59 Die Lesart, »da fluche der Sprüngli den Breitinger« ist aus sprachlichen Gründen außerordentlich unwahrscheinlich, wenn sie auch der Logik des Schlag um Schlag entgegenkommt. Die Protokolle legten es darauf an, die Handelnden unmissverständlich zu bezeichnen. Deswegen wäre zu erwarten, dass der Protokollant entweder bei der Überarbeitung seiner Mitschrift eine andere Formulierung gewählt hätte oder das Original Korrekturspuren erkennen lassen würde, um Sprüngli als den Fluchenden auszumachen. Beides aber ist nicht der Fall.

60 Die Flüche Breitingers sind nicht überliefert. Meine fiktive Ausformulierung entspräche jedoch den verbalen Ursancen seiner Zeit.

61 Vgl. F. LOETZ, *Mit Gott handeln* (Fn. 38) 174–214.

werden müssen. Wer Quellen einseitig auf das inhaltlich Gesagte, auf die illokutionäre und propositionale Ebene, hin untersucht, wird gerade bei Gerichtsakten verleitet, sich auf die Rekonstruktion von Tathergängen zu konzentrieren und womöglich noch retrospektiv ein »richterliches Urteil« über die Vorkommnisse auszusprechen.⁶² Dieser Ansatz stellt die eigene historische Analyse unnötig auf dünnes Eis. Wer vorrangig einem detektivischen »wer war's und was haben er oder sie getan?« folgt, gelangt zu mehr oder weniger wahrscheinlichen Aussagen darüber, wie es sich denn wohl mit dem überlieferten Fall verhalten habe.⁶³ Die Frage hingegen, wie Betroffene einen bestimmten Tathergang präsentieren und nach welchen Normen sie sich in ihrer Darstellung orientieren, was sie mit ihren perlokutionären Handlungen meinen, führt auf fruchtbareren Boden. Die Quellen dokumentieren durchaus, dass etwas passiert ist, dies jedoch immer aus der Wahrnehmungsperspektive der am Gerichtsverfahren Beteiligten. Daher ist nicht der Vorfall selbst, der hinter den Aussagen verborgene »wahre Sachverhalt«, das historisch relevante »Faktum«, sondern die Interpretation dieses Vorfalls durch die Beteiligten; dessen »fiktional« Ausgestaltungen verweisen auf die Art und Weise, wie diese ihre Welt gedeutet haben. Wie die klassische Historik geht somit der linguistic turn von der Perspektivengebundenheit der Quellen aus. Im Unterschied zu den konventionellen Ansätzen jedoch gibt der linguistic turn das Ziel auf, die unterschiedlichen Standpunkte der Quellen zu einer faktischen, vergangenen Wirklichkeit zusammenzusetzen. Stattdessen verfolgt er die Vorstellung, vergangene Wirklichkeit in der Vielfalt ihrer subjektiven sprachlichen Deutungen unter Verzicht auf eine Meistererzählung zu erkennen. Somit vertritt der linguistic turn eine Zugangsweise, die es Historikern erlaubt, behutsamer mit der sprachlichen Verfasstheit ihrer Quellen umzugehen.

Gerade das Beispiel der Gerichtsakten zeigt allerdings, worin die Grenzen dekonstruktivistischer Ansätze bestehen. Die »Dekonstruktion« der Akte Breitinger contra Sprüngli ist auf drei Interpretationsansätze beschränkt: Erstens lässt sich festhalten, dass der Originalton dessen, was die beiden Kontrahenten sich an den Kopf geworfen haben mögen, verloren gegangen ist. Dann ist zu bedenken, dass die Formulierung, »da fluche er Sprüngli« nicht die gefallenen Worte wiedergibt, sondern eine summarische und gerichtsrelevante Kategorisierung der Zeugen bzw. der Protokollan-

62 Zu dieser Frage im Zusammenhang mit dem Problem der »Vergangenheitsbewältigung« vgl. Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, hg. von N. FREI, D. VAN LAAK und M. STOLLEIS, München 2000. Für die Problematik in Frankreich vgl. Le Génocide des Juifs entre procès et histoire 1943–2000, hg. von F. BRAYARD, Paris 2000.

63 Kritik an einer solchen »retrospektiven Kriminalistik« übt ebenfalls aus mikrohistorischer Perspektive O. ULBRICHT, Aus Marionetten werden Menschen. Die Rückkehr der unbekannteren historischen Individuen in die Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, hg. von

E. CHOVIKA, R. v. DÜLMEN und V. JUNG, Wien, Köln, Weimar 1997, 16. Unter der Bedingung, dass Prozessakten in ihren Entstehungszusammenhang eingeordnet werden, hält es hingegen Helga Schnabel-Schüle für möglich, die »Akten auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen«. Vgl. H. SCHNABEL-SCHÜLE, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Ego-Dokumente (Fn. 6) 295–317,

hier: 298. Dass gerade diese »Wahrheit« der umstrittene Verhandlungsgegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und daher auf die Darstellungsinteressen der Beteiligten hin »dekonstruiert« werden muss, betont: A. GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien, Köln, Weimar 2000, insbesondere: 144–176.

ten sein dürfte. Die Formulierung ist also das Produkt einer juristischen Darstellung der Wirklichkeit. Schließlich regen die Überlegungen des linguistic turn zu Vermutungen darüber an, warum der Protokollant bzw. der Zeuge die dramatische Form der direkten Rede wählten. Hier kommen die kommunikationsanalytischen Zugangsweisen ergänzend zum Zuge. Die Trennung in die vier Ebenen des Sprechakts ermöglicht es, die verschiedenen Botschaften, welche die Kontrahenten in der geschilderten Szene austauschen, genau zu bezeichnen. Um zum Ergebnis zu gelangen, dass Breitinger mit seinen Worten nicht zum Ausdruck brachte, dass Sprüngli kleinwüchsig sei, sondern Sprüngli zu provozieren suchte, dass Breitinger also etwas anderes sagte, als er meinte, muss man nicht den linguistic turn oder Konversationsanalysen bemühen. Das Ergebnis jedoch, dass Breitinger sich mit gezielt herausfordernden bzw. beleidigenden Redewendungen an Sprüngli wendet, dabei von seiner physischen Präsenz spricht, um eigentlich Gott als potentiellen Strafrichter zu funktionalisieren und mit ihm zu drohen, ist um vieles präziser, da sie Illokution, Proposition und Perlokution analytisch voneinander zu trennen erlaubt.

Die größere Genauigkeit, welche Sprechhandlungsmodelle bei der Beschreibung des Ehrkonflikts erbringen, ist nicht allein terminologischer Natur. Dies wird ersichtlich, wenn man den Fall Breitinger contra Sprüngli mit anderen Ehrkonflikten vergleicht. Dieser Vergleich kann hier nicht im Einzelnen vorgeführt werden. Es genügt festzustellen, dass blasphemische Sprechakte wie Fluch und Schwur häufig mit Ehrkonflikten Hand in Hand gingen. Untersucht man nun genauer, was die blasphemischen Sprecher sagten und was sie dagegen meinten, lässt sich zeigen, dass selbst in der zutiefst religiös geprägten Epoche der Frühen Neuzeit Gotteslästerungen in der Regel nicht auf Gott, sondern auf den diesseitigen Gegner zielten.⁶⁴ Dank dieser Unterscheidung zwischen Gesagtem und Gemeintem erhalten religiöse Tabubrüche in der historischen Betrachtung einen nun anderen Stellenwert. Statt sie als vorwiegend theologisches, ideengeschichtliches oder banales affektives Phänomen zu betrachten, lassen sie sich als verbale Formen des Handelns mit offiziell untolerierbaren Worten interpretieren. Verallgemeinernd gesprochen leistet also die Analyse konversationeller Implikaturen einen zweifachen Beitrag zur Interpretation von Quellen: Sie erlaubt es nicht nur, Vorfälle präziser darzustellen, sie schafft auch eine Möglichkeit, die Normen zu

64 Da im Rahmen dieses Aufsatzes der Nachweis des profanen Charakters von Gotteslästerung nicht im Einzelnen ausgeführt werden kann, sei verwiesen auf: G. SCHWERHOFF, *Starke Worte* (Fn. 37); G. SCHWERHOFF, *Gott und die Welt herausfordern* (Fn. 46) 399–408 sowie F. LOETZ, *Mit Gott handeln* (Fn. 38) 174–214.

erschließen, auf welche die Sprechenden referieren, und somit deren kulturelle Praktiken zu erfassen.⁶⁵ Ob in Gerichtsakten, Verwaltungsberichten, in Briefen, in Ansprachen oder anderen Quellengattungen, Sprechende und Adressierte tauschen in ihrem verbalen Verhalten subjektive Wahrnehmungen und Verhaltensentscheidungen und damit ihre Deutungen der Wirklichkeit miteinander aus.⁶⁶

Linguistic turn und pragmatische Wende: Wendehälse für die Geschichtswissenschaft?

Die Rezeption des linguistic turn in der deutschen Geschichtswissenschaft lässt bisweilen den Verdacht aufkommen, dass die Quellen empirisch nicht so heiß »gegessen« werden, wie der »Text« nach seinen theoretischen Ansprüchen postmodern »gekocht« werden müsste. Manchmal mag der Eindruck entstehen, »dekonstruieren« sei ein markträchtiges Synonym für »analysieren«. Selbst wenn dies zuweilen der Fall ist, so trifft diese Kritik nicht den Kern des Diskussionsbeitrags, den der linguistic turn leistet: Jegliche Beschreibung der Welt ist insofern eine erzählerische Konstruktion oder ein »Text«, als sie sprachlich verfasst ist. Mit dieser Grundposition ist die Geschichtswissenschaft zu Recht damit konfrontiert worden, dass sie die narrative Qualität ihrer Quellen unterschätzt und zu scharf zwischen Faktum und Fiktum trennt. Quellenkritik beginnt sicherlich nicht erst mit dem linguistic turn, doch mahnt der linguistic turn in all seinen Schattierungen, vorsichtiger gegenüber den narrativen Mustern der Quellen zu sein. Er hilft sich von der Vorstellung zu verabschieden, historische Fakten lägen in Archiven bereit und bräuchten lediglich nach den bewährten Regeln der Quelleninterpretation ausgewertet zu werden, um die »hinter« den Dokumenten liegenden Tatsachenverhalte aufzudecken. Gerade Gerichtsakten, die unmittelbar vom Alltag zu berichten scheinen, verdeutlichen, dass zum einen das Geschehene nur aufgrund der Darstellung durch die Beteiligten rekonstruiert werden kann. Zum anderen ist aber nicht das rekonstruierbare Geschehen, sondern die zu interpretierende sprachliche Gestaltung des Geschehens für die historische Analyse relevant. Die Bezüge, welche die Quellentexte herstellen, geben darüber Auskunft, wie sie eine Person oder einen Vorfall einord-

65 Um dies am Fall Breitinger contra Sprüngli zu konkretisieren: Breitinger muss nicht davon überzeugt gewesen sein, dass Gott Sprüngli heimsuchen werde, wenn er, Breitinger, den Herrn durch einen Fluch dazu »beauftragte«. Die religiöse Motivation Breitingers ist nicht zu klären. Dass aber Breitinger mit seinen Flüchen, für die er schließlich auch vor Gericht geführt wurde, zur Eskalation des Konflikts beitrug, lässt erkennen, dass Breitinger das Maß des Tolerierbaren überschritten hatte. Sprüngli entschied sich dazu, Breitingers Injurie nicht auf sich sitzen zu lassen. Der Rat als Vertreter einer Obrigkeit, die mit dem Großen Mandat von 1532 der

Gotteslästerung den Kampf angesagt hatte, sah sich genausowenig in der Lage, über die Gotteslästerung Breitingers hinwegzugehen. Somit verweist die Haltung Sprünglis und der Justiz auf den gesellschaftlichen Stellenwert, den sie als Subjekte dem verbalen Normbruch zuordneten. Zur Verfolgung der Gotteslästerung in Zürich vgl. F. LOETZ, Mit Gott handeln (Fn. 38) 77–101.

66 Zur Frage, inwiefern diese Verhaltensentscheidungen an gesellschaftliche Normen gebunden sind, ohne durch sie determiniert zu sein, vgl. M. DINGES, »Historische Anthropologie« und »Gesellschaftsgeschichte«. Mit dem Lebensstilkonzept zu einer »Alltagskulturgeschichte«?, in: ZHF 24 (1997) 179–214; O. ULBRICHT, Marionetten (Fn. 63) 13–32.

nen, wie sie also Wirklichkeit deuten. Um nicht den Traum einer »objektiven« Wirklichkeit zu träumen, die man möglichst umfassend erschließen müsse, ist es daher notwendig, die sprachliche Verfasstheit von Wirklichkeitsdeutungen ernst zu nehmen.

Vermag der linguistic turn den Blick für die narrative Konstruktion der in Quellen überlieferten Wirklichkeit zu schärfen, verdeutlichen die bisherigen Versuche, den linguistic turn empirisch umzusetzen, dass auch das dekonstruktivistische Argusauge nicht alles durchschauen kann. Das Verständnis von Wirklichkeit als narrativer Text führt leicht in terminologische und konzeptionelle Unwegsamkeiten. Die Auswertung von Quellen als »Text« stößt dort an eine Grenze, wo die sprachlich konstruierte Wirklichkeit einer Gesellschaft in »fiktive«, rein subjektbezogene Deutungen von Realität aufgelöst wird. Subjekte einer Gesellschaft bewegen sich jedoch nicht autonom, sondern bilden eine (Sprach-)Gemeinschaft. Dieser Tatsache tragen Sprechhandlungsmodelle Rechnung, wenn sie Kommunikation auf die Kooperationsprinzipien der Sprechenden zurückführen. Konversationsmodelle stellen nicht die ontologische Frage, was (überhaupt) ist, ob objektiv oder subjektiv. Sie zielen vielmehr auf die Frage, was für die Sprechenden in der Verständigung mit anderen ist. Modelle der Sprechhandlung berücksichtigen nicht allein, dass Welt intersubjektiv konstruiert ist; sie setzen darüber hinaus systematisch am Unterschied von Gesagtem und Gemeintem an. Dieses Konzept bietet somit ein Instrumentarium, mit dem sich präzise paraphrasieren und analysieren lässt, wie Menschen in ihrer Kommunikation auf gemeinsame Normen verweisen, um sprachlich miteinander zu kooperieren und sich dadurch über ihre Wirklichkeit zu verständigen. Sich den Anregungen des linguistic turn wie der Sprachpragmatik zu stellen bedeutet nicht, den Hals nach methodischen Modetrends zu wenden. Historische Quellen auch aus sprachlicher Sicht zu würdigen, heißt vielmehr die »Texte« auf ihre vergangenen, intersubjektiven und damit kulturgeschichtlich relevanten Deutungen von Wirklichkeit hin zu erschließen. Wer historische Schriftzeugnisse als Ausdruck sprachlicher Handlungen liest, braucht sich nicht in einer undurchsichtigen Vielfalt beliebig »fiktiver« Wahrnehmungen zu verlieren, sondern erhält vielmehr eine Chance, besser zu verstehen, was zwischen den Worten geschrieben steht.

Francisca Loetz

